

Wichtige Änderungen
in Recht und Gesetz

Ausgabe 1, 2019
Januar / Februar

steuern+recht aktuell

Inhalt

Business Meldungen

- Finanzverwaltung zur Haftung für Umsatzsteuer beim Handel mit Waren im Internet

Rechtsprechung

- Gewerbesteuerliches Schachtelprivileg bei doppelt ansässigen Gesellschaften?
- Ergebnisverteilung bei Gesellschafterwechsel einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft
- Vorrang der Kapitalverkehrsfreiheit bei gesetzlicher Mindestbeteiligung von 10 Prozent

News und Entscheidungen in Kürze

Business Meldungen

Finanzverwaltung zur Haftung für Umsatzsteuer beim Handel mit Waren im Internet

Das Bundesfinanzministerium hat ein Anwendungsschreiben zu den im Zuge des sogenannten „Jahressteuergesetzes 2018“ ab 2019 eingeführten Haftungsregelungen für Umsatzsteuer beim Handel mit Waren im Internet veröffentlicht.

Durch das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018 (sogenanntes „Jahressteuergesetz 2018“) wurden § 22f – Besondere Pflichten für Betreiber eines elektronischen Marktplatzes – und § 25e – Haftung beim Handel auf einem elektronischen Marktplatz – in das Umsatzsteuergesetz (UStG) eingefügt. Die neuen Regelungen traten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Danach sollen die Betreiber elektronischer Marktplätze zum einen künftig bestimmte Daten ihrer Nutzer, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt, aufzeichnen. Zum anderen sollen sie unter bestimmten Voraussetzungen für die entstandene und nicht abgeführte Umsatzsteuer aus den auf ihrem elektronischen Marktplatz ausgeführten Umsätzen in Haftung genommen werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Betreiber Unternehmer, die im Inland steuerpflichtige Umsätze erzielen und hier steuerlich nicht registriert sind, auf ihrem Marktplatz Waren anbieten lassen.

Aufzeichnungspflichten ergeben sich – mit Ausnahme der Steuernummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer – auch, wenn eine Registrierung nicht als Unternehmer im Sinne des UStG erfolgte. Allgemein gilt eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren (Tz. 3).

Die auf längstens drei Jahre befristete Bescheinigung des zuständigen Finanzamts kann bis zur Errichtung eines elektronischen Verfahrens auch in Papierform erteilt werden. Der betreffende Antrag ist durch bundeseinheitlichen Vordruck oder aber formlos zu stellen. Das Ministerium weist darauf hin, dass die Beurteilung der steuerlichen Zuverlässigkeit nicht Bestandteil dieser Bescheinigung ist. Auch Kleinunternehmer erhalten auf Antrag vom zuständigen Finanzamt eine Bescheinigung über ihre steuerliche Erfassung.

Unterlässt der Betreiber des elektronischen Marktplatzes bei begründeten Zweifeln an der Echtheit einer vorgelegten Bescheinigung die erforderliche Rückfrage beim in der Bescheinigung genannten Finanzamt, läuft er Gefahr, für die nicht entrichtete Umsatzsteuer des betreffenden Unternehmers für Lieferungen, die auf seinem Marktplatz rechtlich begründet wurden, in Haftung genommen zu werden (Tz. 9).

Im weiteren Verlauf des Schreibens konkretisiert das BMF diejenigen Fälle, in denen der liefernde Unternehmer im Inland keine steuerbaren Umsätze ausführt und insoweit keiner steuerlichen Erfassung bedarf (Tz. 6), beispielsweise bei Unternehmern, die Lieferungen nach der sog. „Versandhandelsregelung“ des § 3c UStG ausführen, aber aufgrund der Lieferschwelle im Inland nicht steuerbar sind oder bei Unternehmern, die sogenannte Direktverkäufe tätigen, d. h. ausschließlich Lieferungen an Abnehmer im Inland ausführen, bei denen die Beförderung oder Versendung nach Abschluss des Kaufvertrages im Drittland beginnt.

Haftung (Tz. 11 ff): Zwar tritt eine Haftung bei Vorliegen einer gültigen Bescheinigung grundsätzlich nicht ein. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn davon auszugehen ist, dass der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes davon Kenntnis hatte oder nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätte haben müssen, dass der liefernde Unternehmer seinen umsatzsteuerlichen Pflichten nicht oder nicht im vollen Umfang nachkommt. Das Kennenmüssen bezieht sich hierbei lediglich auf Sachverhalte, die dem Betreiber im Rahmen seines eigenen Unternehmens bekannt werden und auf eine umsatzsteuerliche Pflichtverletzung schlussfolgern lassen.

Haftungsausschluss: Der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes haftet u. a. dann nicht für die Umsatzsteuer aus Lieferungen, die auf seinem Marktplatz rechtlich begründet wurden, wenn die Registrierung des Lieferers auf dem Marktplatz nicht als Unternehmer erfolgt ist (Tz. 18). Für die Abgrenzung, ob es sich um eine unternehmerische Tätigkeit handelt, ist grundsätzlich nur die Tätigkeit auf dem eigenen Marktplatz maßgebend. Das Erreichen einer bestimmten Umsatzhöhe reicht für die Beurteilung der Frage, ob eine Tätigkeit unternehmerisch ausgeführt wird, allein nicht aus.

Die Definition des elektronischen Marktplatzes ergibt sich aus § 25e Abs. 5 UStG. Nicht darunter fallen elektronische Marktplätze, die das vorgesehene Erfordernis, dass es einem Dritten, der nicht Betreiber des elektronischen Marktplatzes ist, ermöglicht wird, über diesen elektronischen Marktplatz Umsätze auszuführen, nicht erfüllen; sog. Vermittlungsmarktplatz, der die Funktion eines „Schwarzen Brettes“ übernimmt (Tz. 20).

Übergangsvorschriften: Die Aufzeichnungspflichten nach § 22f Abs. 1 bis 3 UStG gelten gemäß § 27 Abs. 25 UStG ab dem 1. Januar 2019. Aus Vereinfachungsgründen wird es nicht beanstandet, wenn der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes diese Pflichten für die in § 22f Abs. 1 Satz 4 UStG genannten Unternehmer (d. h. Unternehmer ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem EWR-Staat) erst zum 1. März 2019 und für die übrigen dort nicht genannten Unternehmer erst zum 1. Oktober 2019 erfüllt.

Das ausführliche BMF-Schreiben kann auf der [Internetseite des BMF](#) heruntergeladen werden. Eine englische Zusammenfassung finden Sie in unserem Blog [Tax & Legal](#).

Fundstelle

BMF-Schreiben vom 28. Januar 2019 – III C 5 – S 7420/19/10002 :002
(2019/0069610)

Rechtsprechung**Gewerbsteuerliches Schachtelprivileg bei doppelt ansässigen Gesellschaften**

Nach einem Urteil des Hessischen Finanzgerichts ist das gewerbsteuerliche Schachtelprivileg nach § 9 Nr. 2a Gewerbesteuergesetz bei Ausschüttungen von Gesellschaften ausländischer Rechtsform zu gewähren – sofern diese nach deutschem Verständnis als Kapitalgesellschaft zu qualifizieren sind und ihren Ort der Geschäftsleitung und somit eine Betriebsstätte im Inland haben.

Sachverhalt: Die Klägerin (eine GmbH) war im Streitjahr 2009 Alleingesellschafterin einer belgischen Personengesellschaft (BVBA). Alleiniger Geschäftsführer der BVBA war eine natürliche Person (A) mit ausschließlichem Wohnsitz in Deutschland. Die BVBA war unbestritten steuerlich als Kapitalgesellschaft anzusehen, ging aber keiner aktiven Tätigkeit nach und war ansonsten mit 14 % an einer mexikanischen Kapitalgesellschaft (CV) beteiligt. Letztere nahm in 2009 eine Gewinnausschüttung hinsichtlich ihres in 2008 erzielten Gewinns an BVBA vor, die diesen Betrag ebenfalls noch in 2009 an die Klägerin ausschüttete. Das Finanzamt rechnete die Ausschüttung der BVBA bei Feststellung des Gewinns aus Gewerbebetrieb in Höhe von 95 % dem Gewerbeertrag der Klägerin hinzu. Die Klägerin ist der Auffassung, dass diese hinzugerechnete Gewinnausschüttung unter die Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 7 Satz 1 2. Halbsatz GewStG in Verbindung mit der Mutter-Tochter-Richtlinie falle, die keinen Aktivitätsvorbehalt enthalte und damit lediglich verlange, dass der Steuerpflichtige zu Beginn des Erhebungszeitraums zu mindestens 10 % an der im EU-Ausland ansässigen Tochtergesellschaft beteiligt sei. Dies lehnte das Finanzamt ebenso ab, wie die Anwendung einer Kürzung nach § 9 Nr. 2a GewStG (Kürzung um Gewinne einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft bei Mindestbeteiligung von 15 %).

Anwendbarkeit des § 9 Nr. 2a GewStG auch auf im Ausland gegründete

Rechtssubjekte: Das Hessische Finanzgericht hält die Tatbestandsvoraussetzungen der für Inlandsfälle vorgesehenen Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 2a GewStG für erfüllt. Nach Überzeugung der Richter ist der Begriff der „inländischen Kapitalgesellschaft“ dahingehend auszulegen, dass hierunter nicht nur in Deutschland gegründete Kapitalgesellschaften mit inländischer Geschäftsleitung fallen, sondern ebenso im Ausland gegründete Rechtssubjekte, die (im Wege eines Rechtstypenvergleichs) mit einer deutschen Kapitalgesellschaft vergleichbar sind und deren Geschäftsleitung (hier: Geschäftsführer A) sich im Inland befindet. Denn dadurch verfüge die ausschüttende Gesellschaft über eine inländische Geschäftsleitungsbetriebsstätte, die nach § 2 Abs. 1 Satz 3 GewStG ohne weitere Voraussetzungen dem Grunde nach der Gewerbesteuer unterliegt. Eine Nichtanwendbarkeit dieser Kürzungsvorschrift würde – so das Finanzgericht – zu einer doppelten gewerbsteuerlichen Belastung der Ausschüttung im Inland führen, was nach Sinn und Zweck dieser Kürzungsvorschrift gerade verhindert werden soll.

Fundstelle

Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 19. Oktober 2018 (8 K 1279/16); die Revision ist beim BFH unter dem Az. I R 43/18 anhängig.

Ergebnisverteilung bei Gesellschafterwechsel einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft

Einem Gesellschafter, der unterjährig in eine vermögensverwaltende Gesellschaft bürgerlichen Rechts eintritt, kann das Ergebnis für das gesamte Geschäftsjahr zuzurechnen sein. Allerdings muss dies nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs mit Zustimmung aller Gesellschafter bereits im Vorjahr vereinbart worden sein.

Ausgangslage: An einer GbR mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung waren drei Gesellschafter zu jeweils einem Drittel beteiligt. Einer der Gesellschafter veräußerte seinen Anteil an einen neu eintretenden Gesellschafter. Nach dem im Oktober 1997 geschlossenen notariellen Vertrag sollte die Übertragung der Gesellschafterrechte mit Kaufpreiszahlung noch in diesem Jahr erfolgen. Der Kaufpreis wurde aber erst am 30. Juni 1998 gezahlt. Deshalb kam es erst zu diesem Zeitpunkt zum Gesellschafterwechsel. Das Finanzamt verteilte den in 1998 entstandenen Verlust zu jeweils einem Drittel auf die verbleibenden Gesellschafter und zu je einem Sechstel auf den ausgeschiedenen und den neu eingetretenen Gesellschafter. Die vom neu eingetretenen Gesellschafter beim Finanzgericht erhobene Klage, mit der dieser eine Zurechnung eines Drittels des Verlusts des gesamten Geschäftsjahres verlangte, hatte Erfolg. Auch der BFH stimmte diesem Ergebnis zu und wies die Revision des Finanzamts zurück.

Abweichende Ergebnisverteilung nur bei Vereinbarung vor Beginn des Wirtschaftsjahres: Grundsätzlich richtet sich die Verteilung des Ergebnisses bei einer vermögensverwaltenden GbR nach den Beteiligungsverhältnissen. Danach wäre der Kläger nur zu einem Sechstel beteiligt gewesen, weil seine Beteiligung von einem Drittel nur für ein halbes Jahr bestand. Von dieser gesetzlichen Regelung können die Gesellschafter jedoch in engen Grenzen auf vertraglicher Grundlage abweichen. Voraussetzung: Die von den Beteiligungsverhältnissen abweichende Verteilung wird für zukünftige Geschäftsjahre getroffen und alle Gesellschafter stimmen zu. Sie muss zudem ihren Grund im Gesellschaftsverhältnis haben und darf nicht rechtsmissbräuchlich sein. Der BFH hat seine bisherige Rechtsauffassung insoweit gelockert. Nicht entschieden hat der BFH, ob bei einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft eine Änderung der Ergebnisverteilung auch während des laufenden Geschäftsjahres mit schuldrechtlicher Rückbeziehung auf dessen Beginn steuerrechtlich anzuerkennen ist (für gewerblich tätige Personengesellschaften hatte der BFH dies in der Vergangenheit verneint).

Schließlich, so der BFH abschließend, liege es im Interesse der vermögensverwaltenden Gesellschaft, dass Altgesellschafter auf Verlustzuweisungen zugunsten neuer Gesellschafter verzichten, um hierdurch einen Anreiz für den Beitritt neuer Gesellschafter und damit einen Anreiz zur Zuführung neuen Kapitals zu schaffen.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 25. September 2018 (IX R 35/17), veröffentlicht am 16. Januar 2019

Vorrang der Kapitalverkehrsfreiheit bei gesetzlicher Mindestbeteiligung von 10 Prozent

Eine nationale Regelung, die eine Mindestbeteiligungsschwelle von 10 % voraussetzt, ist am Maßstab der Kapitalverkehrsfreiheit zu messen und wird nicht von der Niederlassungsfreiheit verdrängt. Mit einem Urteil zu der früheren und im Streitjahr 2001 geltenden Rechtslage weicht der Bundesfinanzhof von seiner hierzu bisher vertretenen Auffassung ab.

Im Streitfall ging es um das pauschale Betriebsausgabenabzugsverbot von 5 % („Schachtelstrafe“) hinsichtlich der von einer GmbH aus ihrer 25,17 prozentigen Beteiligung an einer indischen Kapitalgesellschaft in 2001 gemäß § 8b Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) steuerfrei bezogenen Dividende. Die Schachtelstrafe gilt erst seit 2004 auch für Inlandsdividenden, wodurch die Norm europarechtlich entschärft wurde. Während es in der ab 2002 geltenden Regelung keine Mindestbeteiligungsgrenze gab, war im Streitfall nach der bis einschließlich 2001 geltenden Regelung des § 8b Abs. 7 i. V. m. Abs. 5 KStG 1999 die Steuerfreiheit der Auslandsdividenden und damit verbunden die Anwendung des pauschalen Betriebsausgabenabzugsverbots von 5 % von einer Mindestbeteiligungsgrenze von 10 % abhängig.

Eine nationale Regelung, die nur auf Beteiligungen anwendbar ist, die einen sicheren Einfluss auf die Entscheidungen einer Gesellschaft ermöglichen und deren Tätigkeiten zu bestimmen, fällt in den Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit. Hingegen sind nationale Regelungen über Beteiligungen, die in der alleinigen Absicht der Geldanlage erfolgen, ohne dass auf die Verwaltung und Kontrolle des Unternehmens Einfluss genommen werden soll, ausschließlich im Hinblick auf den freien Kapitalverkehr zu prüfen (so der EuGH im Urteil C-504/16, *Deister Holding*). Mit Urteil

vom 6. März 2013 (I R 10/11) bzw. 29. August 2012 (I R 7/12) hatte der BFH entschieden, dass eine unmittelbare Beteiligung von mindestens 10 % bei der gebotenen typisierenden Betrachtung einen „hinreichend sicheren Einfluss“ ermöglicht und damit vorrangig die Niederlassungsfreiheit anwendbar sei.

An dieser Rechtsprechung hält der BFH nun unter Berücksichtigung der neueren EuGH-Rechtsprechung nicht mehr fest. Der EuGH hat in der Zwischenzeit klargestellt, dass das Tatbestandsmerkmal einer 10%-Beteiligung nicht für eine ausschließliche Anwendbarkeit der Niederlassungsfreiheit ausreicht: Eine Beteiligung in dieser Höhe lasse nicht zwangsläufig den Schluss zu, dass die Gesellschaft, die sie hält, einen sicheren Einfluss auf die Entscheidungen der die Dividenden ausschüttenden Gesellschaft ausübt (z. B. EuGH-Urteile *Kronos International* vom 11. September 2014, C-47/12, *Itelcar* vom 3. Oktober 2013, C-282/12).

Demzufolge, so der BFH, ist die Regelung zur „Schachtelstrafe“ des § 8b Abs. 7 KStG 1999 (in der früheren und für das Streitjahr 2001 geltenden Gesetzesfassung) nicht nur auf Dividenden anwendbar, die eine gebietsansässige Gesellschaft auf Grundlage einer Beteiligung hält, die einen sicheren Einfluss auf die Entscheidungen der ausschüttenden Gesellschaft verleiht, sondern auch auf Dividenden, die auf der Grundlage einer Beteiligung bezogen werden, die keinen solchen Einfluss verleiht. Da in § 8b Abs. 7 KStG 1999 die Pauschalierung lediglich zu Lasten ausländischer Beteiligungsgesellschaften wirkte, verstößt sie gegen die Kapitalverkehrsfreiheit.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 24. Juli 2018 (I R 75/16), veröffentlicht am 30. Januar 2019

News und Entscheidungen in Kürze	
Vorsteuerabzug einer Finanzdienstleistungs-Betriebsstätte	Der EuGH urteilte zur Ermittlung abziehbarer Vorsteuern der Betriebsstätte eines Finanzdienstleisters mit Stammhaus in einem anderen Mitgliedsstaat. https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/files/2019/02/Umsatzsteuer-aktuell-Sonderausgabe-FS-Februar-2019.pdf
Medizinische Telefonberatung	BFH an EuGH: Sind telefonische Beratungsleistungen einer GmbH durch sog. „Gesundheitscoaches“ umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen? https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/01/23/eugh-vorlage-zur-umsatzsteuerlichen-behandlung-medizinischer-telefonberatung/
Cateringaufwendungen am Filmset nicht in voller Höhe Betriebsausgaben	Kosten, die ein Filmproduktionsunternehmen für unentgeltlich ausgegebene Speisen und Getränke für die am Drehort beschäftigten Personen aufwendet, sind nur zu 70 % abzugsfähig. https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/01/17/cateringaufwendungen-am-filmset-als-gekuerzt-abziehbare-betriebsausgaben/
Das italienische Haushaltsgesetz 2019	Das italienische Haushaltsgesetz 2019 trat am 1. Januar 2019 in Kraft. Das Gesetz enthält interessante Neuerungen im Bereich der Besteuerung von juristischen sowie natürlichen Personen. https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2019/02/12/das-italienische-haushaltsgesetz-2019/

Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter <https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/>

Sie haben noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine Mail an PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Stein

PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.stein@de.pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Die Abmeldung ist jederzeit wie nachfolgend beschrieben möglich.

Falls Sie "steuern+recht aktuell" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

UNSUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über unsere Homepage oder über folgenden Link ***SUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com*** als Abonnent registrieren zu lassen.